

Förderverein Elternfonds TMS e.V.

Satzung (Stand 26.04.2022)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein Elternfonds TMS e. V.
Sein Sitz ist Bad Oldesloe, er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§51ff. der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere dadurch verwirklicht:
 - a. Eltern an allen Fragen des Schullebens teilhaben zu lassen;
 - b. einen möglichst engen Kontakt zwischen Lehrerschaft und Eltern zu pflegen;
 - c. Geldmittel zur Beschaffung von zusätzlichem Lehrmaterial, sonstigen wichtigen Einrichtungen sowie Zuschüssen für Klassenfahrten, Wandertage etc. bereitzustellen.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder und Zuwendungen jeglicher Art.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Verpflichtung zur Beitragszahlung erworben.

§ 6 Austritt aus dem Verein/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post oder Email gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt z.B. durch Nichtzahlung des Beitrages innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung.
2. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 8 Mitgliedsbeitrag – Geschäftsjahr

1. Ein Mindestmitgliedsbeitrag kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15.02. eines jeden Jahres fällig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch alle 2 Jahre.
3. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage mit Mitteilung der Tagesordnung.
4. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer, bei denen Wiederwahl zulässig ist,
 - e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und eines evtl. Sonderbeitrages,
 - f) die Festlegung des Haushaltsvoranschlags / Finanzplanes,
 - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - h) die Wahl der Beisitzer/innen.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder eine solche von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss Vorschlag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der Erschienenen erforderlich. Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die Niederschriften können beim Vorstand eingesehen werden.
8. Einem Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine briefliche Abstimmung gleichgestellt, wenn sich an ihr mindestens 25 % der Mitglieder beteiligen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte des Vereins im Interesse seiner Mitglieder nach Beschlüssen und Anregungen der Mitgliederversammlung.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in, sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in sind alleinvertretungsberechtigt, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der/die Stellvertreter/in darf von der Alleinvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist (Innenverhältnis). Der Stellvertretungsfall bedarf nicht des Nachweises der Verhinderung.
7. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
8. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung bis zu 5 Beisitzer gewählt werden, die an Vorstandssitzungen teilnehmen und in vollem Umfange stimmberechtigt sind.
9. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben des Vereins aus dem Kreis der Mitglieder Ausschüsse - die auch aus einer Person bestehen können - berufen, die nach seinen Weisungen die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzende der Ausschüsse können alternativ der/die Vereinsvorsitzende, Beisitzer oder ein Mitglied des Vorstandes oder ein vom Vereinsvorsitzenden zu bestimmendes Mitglied sein.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins und den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu geben.

§ 13 Satzungsänderung

1. Vorschläge zu Satzungsänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu machen.
2. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Ein solcher Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 14 Vereinsvermögen und Auflösung des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer ¾-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
4. Das Vermögen des aufgelösten Vereins fällt an die Stadt Bad Oldesloe, die es im Sinne der Zielsetzung des bisherigen Vereinszweckes unmittelbar und ausschließlich, soweit wie möglich zu Gunsten der Theodor-Mommsen-Schule Gymnasium Bad Oldesloe, für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat
5. Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende Satzung wird von der Mitgliederversammlung am 26.04.2022 in Bad Oldesloe beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister unmittelbar in Kraft.